



**Satzung**  
**der Gemeinde Kressbronn am Bodensee**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Seestraße“**  
**(Verlängerung der Veränderungssperre „Seestraße“)**

Auf Grund von §§ 14 und 16 BauGB, in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023, I Nr. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. 137), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. die folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Seestraße“ beschlossen:

**§ 1**

**Verlängerung der Veränderungssperre**

- (1) Der Gemeinderat hat beschlossen, für das Gebiet „Seestraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde vom Gemeinderat für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Diese wurde am 07.10.2021 im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgemacht und trat am Folgetag in Kraft. Gem. § 4 Abs. 2 der Veränderungssperre im Bereich „Seestraße“ tritt diese nach zwei Jahren außer Kraft.
- (2) Da sich der Bebauungsplan für das Plangebiet nach Absatz 1 noch in Aufstellung befindet, wird die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung schließt sich unmittelbar an den Ablauf des bisherigen Geltungszeitraums der Veränderungssperre an.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die verlängerte Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich „Seestraße“. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan, der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist, schwarz gestrichelt umrandet.

**§ 3****Rechtswirkungen der verlängerten Veränderungssperre**

In dem von der verlängerten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre**

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 27.07.2023

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

**Anlage**

**LAGEPLAN**



Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: K7793/Seestraße

Stand: 08.01.2021